

Fehlzeiten- und Entschuldigungsregelung für den 12. Jahrgang

am Beethoven-Gymnasium

Liebe Schüler*innen,

weiterhin müssen Ihre Erziehungsberechtigten Ihre Fehlzeiten schriftlich entschuldigen. Nur diejenigen Schüler*innen, die bereits 18 Jahre alt und damit volljährig sind, dürfen sich selbst entschuldigen. Sollten Sie eine Attestpflicht haben, müssen Sie jede Fehlzeit mit einem ärztlichen Attest belegen.

Grundsätzlich gilt: **Alle Entschuldigungen (unbedingt Name, Datum, Angabe der gefehlten Stunden bzw. Tage vermerken) oder Atteste werfen Sie bitte in den Briefkasten gegenüber dem Sekretariat!**

Verbindliche Regeln:

1) Fehlen von einzelnen Stunden bis zu mehreren Tagen

Sie fehlen einen Tag, mehrere Tage oder auch nur stundenweise, (ohne an diesem Tag vorher in der Schule gewesen zu sein.):

→ Ihre Erziehungsberechtigten melden Sie morgens krank.

→ Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am 3. Tag vorliegen.

Achtung: Der 1. Fehltag ist hier schon der erste Tag, der gezählt wird.

(z.B. Montag gefehlt → Entschuldigung muss Mittwoch spätestens da sein.)

→ Es gilt die Attestpflicht vor und nach Ferien- und Feiertagen! (AV Schulbesuchspflicht §10 (5))

2.1) Abmeldungen im Laufe des Tages

Sie verlassen die Schule während des Tages aus Krankheitsgründen oder anderen triftigen Gründen:

→ Sie füllen einen Abmeldezettel (weißer Zettel, neben dem Briefkasten) aus.

→ Dieser muss vollständig ausgefüllt der Fachlehrkraft Ihrer letzten Unterrichtsstunde vorgelegt und unterschrieben werden. (Bei Nichtauffinden der Fachlehrkraft Tutor*in aufsuchen oder mich)

→ Auch diese Einzelfehlstunden müssen von Ihren Erziehungsberechtigten entschuldigt werden (siehe Punkt 1). Alles, was nicht fristgerecht entschuldigt wird, ist eine unentschuldigte Fehlzeit.

2.2) Sonderregelung: Sie gehen in einer Freistunde nach Hause und werden dort krank

→ Rufen Sie umgehend in der Schule an und melden Sie sich mündlich krank. (Danach: Verfahren wie in Punkt 1)

3) Urlaubsanträge (Formular auf der Homepage)

Urlaubsanträge für einen bis drei Tage müssen mindestens drei Tage zuvor von der/dem Tutor*in, bei mehr als drei Tagen mindestens zwei Wochen vorher über die Tutor*innen von der Schulleitung gestellt werden.

→ Sobald die Anträge genehmigt sind, werfen Sie diese unbedingt vor dem Beurlaubungszeitraum in den Briefkasten.

→ Freistellungen direkt vor/nach den Ferien oder Feiertagen müssen grundsätzlich bei der Schulleitung gestellt werden (AV Schulbesuchspflicht §2 (1)).

→ Den Beurlaubungsantrag finden Sie als ausfüllbares PDF auf der Homepage. Bitte nur die Anträge verwenden, da Beurlaubungsanträge in den Schülerakten hinterlegt werden müssen.

4) Fehlen bei Klausuren, Referaten, Präsentationen oder sonstigen angekündigten Leistungsüberprüfungen (z.B. in Sport)

→ Sie müssen die Schule noch am selben Tag telefonisch oder per Mail benachrichtigen. Sie sind **für den gesamten Tag und nicht stundenweise krank gemeldet.**

→ Sie müssen innerhalb von drei Tagen (siehe Nr.1) ein ärztliches Attest vorlegen, das spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung ausgestellt sein muss.

→ Nur dann sind Sie berechtigt, die Klausur an festgelegten Nachschreibeterminen nachzuholen (Samstagsvormittags, vgl. Terminplan auf der Homepage).

Wichtig:

- Sie müssen alle Entschuldigungen selbst beibringen! Niemand wird Sie dazu auffordern. Jede nicht oder zu spät gebrachte Entschuldigung zählt als Fehlzeit.
- Sie sind verpflichtet Ihre Fehlzeiten eigenständig über WebUntis zu kontrollieren. Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte sofort beim Oberstufenkoordinator.

NEU: Schulversäumnisanzeige

Zu beachten sind auch die aus §11 Schulversäumnisanzeigen (der AV Schulbesuchspflicht) zusammengefassten Aspekte:

Unentschuldigt: Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag.

Verspätungen: Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr zählt jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

Meldeswellen & Wiederholung: Bleibt ein*e Schüler*in an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt fern, übersendet die Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige an das zuständige Schulamt; das Verfahren wird nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen im selben Schulhalbjahr jeweils wiederholt.

Bei jeder Schulversäumnisanzeige lädt in der gymnasialen Oberstufe der*die Oberstufentutor*in die Erziehungsberechtigten zum Gespräch ein. Das Schulamt beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 Schulgesetz).“

Diese Zählweise ist ausschließlich für die Meldung von Schulversäumnisanzeigen relevant. Die Zählung der Fehlstunden, Fehltage und Verspätungen auf dem Zeugnis bleibt davon unberührt.

Informationen zur Auswirkung von Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung

Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen hat Auswirkungen auf Ihre Leistungsbewertung und ggf. auf Ihre schulische Karriere.

Ich möchte Sie daher über folgende Regelungen aufmerksam machen, die in der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) sowie im Schulgesetz (SchulG) verfasst sind:

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

➔ Leistungsfeststellungen während unentschuldigter Fehlzeiten (z.B. die mündliche Mitarbeit, geplante Vorträge, sportliche Leistungen. etc.) können also mit der Note 6 (0 NP) bewertet werden.

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...]

(7) In der Qualifikationsphase gelten [...]

3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und

4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

Das heißt: Sie müssen in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten, wenn

- Pflichtkurse, z.B. Mathe, Deutsch, FS, Lks wegen häufiger Fehlzeiten ohne Bewertung bleiben.
- nicht mindestens 40 Kurse in Qualifikationsphase als belegt gelten.

Ist der Rücktritt nicht mehr möglich (vgl. VO-GO §27), muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(SchulG §46 (Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler): [...]

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [...] Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Auch in der Oberstufe sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Falle häufiger unentschuldigter Fehlzeiten kann (da das Bildungs-/ Erziehungsziel gefährdet wird) nach Androhung der Abmeldung von der Schule der*die betreffende Schüler*in vom Beethoven-Gymnasium abgemeldet werden.